Bezeichnung der Bauleistung:

A-08019-00	Gesamtinstandsetzung Abschnitt V AS Si
45-24-0054	Verkehrssicherung für die Bohr- und Untersuchungsarbeiten zur Baugrunderkundung

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Besondere Vertragsbedingungen

1	Verti 1.1	_	sten (§ 5 VOB/B) nn der Ausführung Spätestens Werktage nach Aufforderung; Spätestens am (Datum) Frühestens		
		Als z	eitlicher Beginn der Ausführung wird folgende Tätigkeit festgelegt:		
		mit B	 rd vorstehend keine ausdrückliche Aussage zur Tätigkeit getroffen, ist davon auszugehen, dass t Beginn der Ausführung die Aufnahme der Tätigkeit des Auftragnehmers auf der Baustelle gemeint dies ist im Regelfall die Baustelleneinrichtung.		
	1.2	Volle	ndung der Ausführung in Werktagen nach Aufforderung, Zuschlagserteilung, etc.: Spätestens		
	1.3	Volle ⊠ □	ndung der Ausführung nach Datum Spätestens am 31.03.2025 (Datum) Einzelfristen für 1.3.1 = spätestens		

		Sonstiges:	
	1.4	Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen 1.4.1 = Kalendertage 1.4.2 = Kalendertage 1.4.3 = Kalendertage 1.4.4 = Kalendertage 1.4.5 = Kalendertage Sonstiges:	
2	Verti	ragsstrafen (§ 11 VOB/B) Vertragsstrafen werden vereinbart. Bei vom Auftragnehmer zu vertretender Überschreitung der Vertragsfristen hat dieser gemäß § 11 VOB/B für jeden Werk- bzw. Kalendertag, um den eine Frist überschritten wird, folgende	
	2.1	Vertragsstrafe(n) zu zahlen: Bei Überschreitung der Frist für die Vollendung der Ausführung □ 0,2 % je Werktag der Abrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe (netto) □ 0,2 % je Kalendertag der Abrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe (netto) □ □	
	2.2	Vertragsstrafe je Werktag in % der objektiv richtigen Abrechnungssumme der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung: □ % nach 1.2.1 □ % nach 1.2.2 □ % nach 1.2.3 □	
		Vertragsstrafe je Kalendertag in % der objektiv richtigen Abrechnungssumme der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung: % nach 1.3.1	
	2.3	Vertragsstrafe je Kalendertag in % der objektiv richtigen Abrechnungssumme der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen	
	2.4	Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt 5 % der Abrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe (netto) begrenzt (bei Einzelfristen auf max. 5 % der Netto-Auftragssumme der zugehörigen baulichen Leistung). Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der Teil der objektiv richtigen Netto-Abrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.	
	2.5	Verwirkte Vertragsstrafen für die Überschreitung wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.	
3	Aufg gemä	hlung (§ 16 VOB/B) fgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung mäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzugs gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B auf 60 lendertage festgelegt.	
4	Sich	erheit für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B) Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.	

1.3.10 = spätestens (Datum)

		(inkl. Umsatzsteuer ohne Nachträge) zu leisten.			
5	Siche	erheit für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B) Auf Sicherheit für Mängelansprüche wird verzichtet. Nach erfolgter Abnahme ist bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche Sicherheit für Mängelansprüche zu leisten. Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 3 % der Abrechnungssumme inkl. Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Abnahme.			
6	 Bürgschaften Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist das dafür jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden und zwar für die Vertragserfüllung das Formblatt "HVA B-StB Vertragserfüllungsbürgschaft" die Mängelansprüche das Formblatt "HVA B-StB Mängelanspruchsbürgschaft" vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 VOB/B das Formblatt "HVA B-StB Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft" 				
7	Technische Spezifikationen Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz "oder gleichwertig" immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.				
В	Frei				
9	Besc	hleunigungsvergütung Die Geltung einer Beschleunigungsvergütung gemäß "HVA B-StB Beschleunigungsvergütung" wird vereinbart (siehe Anlage) 9.1 Höhe der Beschleunigungsvergütung bei Unterschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen nach 1.4.1 EUR (netto)/Kalendertag nach 1.4.2 EUR (netto)/Kalendertag nach 1.4.3 EUR (netto)/Kalendertag nach 1.4.4 EUR (netto)/Kalendertag nach 1.4.5			
10		gleitklausel Seltung folgender Preisgleitklausel(n) wird vereinbart: Stoffpreisgleitklausel gemäß 'HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel' (siehe Anlage) 			
11	Weite □ ⊠	ere Besondere Vertragsbedingungen Keine Siehe beigefügte Unterlage			
12	Sank	tionierung Nichterfüllung Technischer Wert Die Geltung der Sanktionierung für die Nichterfüllung von Bieterangaben zum Zuschlagskriterium Technischer Wert bei der späteren Bauausführung gemäß "HVA B-StB Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert" wird vereinbart (siehe Anlage)			
13	Imple	ementierung eines Verfügbarkeitsmodells Die Geltung einer bauvertraglichen Implementierung eines Verfügbarkeitsmodells gemäß "HVA B-StB "Besondere Bestimmungen Implementierung Verfügbarkeitsmodell" wird vereinbart (siehe Anlage)			

Anlagen:	HVA B-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel HVA B-StB Beschleunigungsvergütung HVA B-StB Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert HVA B-StB Besondere Bestimmungen Implementierung Verfügbarkeitsmodell